AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUR NATIONALEN KONSULTATION ZUR ANALYSE DER MIETLEITUNGSMÄRKTE

Konsultationsperiode: 31. Mai – 31. Juli 2012

Stellungnahmen von:
- upc cablecom GmbH;
- Telecom Liechtenstein AG;
- Swisscom (Schweiz) AG;
- Orange (Liechtenstein) AG;
- Liechtensteinische Kraftwerke.

Gerberweg 5 | Postfach 684 | 9494 Vaduz | Liechtenstein | T +423 236 64 88 | F +423 236 64 89 | info@ak.llv.li | www.ak.llv.li

LIECHTENSTEIN

1 Einleitung

Dieses Dokument bietet einen Überblick über die im Rahmen der vom Amt für Kommunikation (AK) zur amtswegigen Analyse der Mietleitungsmärkte in Liechtenstein vom 31. Mai bis 31. Juli 2012 geführten nationalen Konsultation eingelangten Stellungnahmen.

Nachfolgend werden die wesentlichen bzw. charakteristischen Punkte der eingelangten Stellungnahmen erörtert, soweit sie das AK im Rahmen des vorliegenden Konsultationsverfahrens zur Markanalyse für sachlich relevant erachtet. Die Erörterung folgt grundsätzlich der Abfolge bzw. Struktur der jeweiligen Stellungnahme.

Aus der Nicht-Befassung mit einem bestimmten Vorbringen oder dem nicht-expliziten Widerspruch lässt sich keine Zustimmung des Amtes zu diesen Punkten ableiten. Berücksichtigungswürdige Vorbringen finden direkten Eingang in die Endfassung der Marktanalyse.

Die eingelangten Stellungnahmen sind – soweit sie nicht berechtigten Geheimhaltungspflichten unterliegen – in originaler Abschrift auf der Webseite des Amtes für Kommunikation veröffentlicht.

Vaduz, 21. August 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 2

2 upc cablecom GmbH 4

3 Telekom Liechtenstein AG 5

4 Swisscom (Schweiz) AG 7

5 Orange (Liechtenstein) AG 8

6 Liechtensteinische Kraftwerke 9

2 upc cablecom GmbH

[Eingabe fristgerecht: 26. Juli 2012]

Die upc cablecom GmbH nimmt die Analyse der Mietleitungsmärkte *„mit grossem Interesse zur Kenntnis“* und erklärt sich hiermit grundsätzlich einverstanden.

Gleichwohl macht sie auf die folgenden zwei Punkte aufmerksam:

1) Die Marktanalyse gelte nur so lange, wie die Infrastruktur-Vorleistungen der LKW allen Teilnehmern zu gleichen Konditionen, unabhängig von der bezogenen Menge, diskriminierungsfrei zur Verfügung stehe.
2) Als möglicher unerwähnter Diskriminierungspunkt werden die einmaligen Kosten zur Nutzung noch nicht erschlossener Gebäude bei den Infrastruktur-Vorleistungen angeführt.

Zu (1): Wie die upc cablecom GmbH bereits selbst richtiger Weise unter Verweis auf Abschnitt 3.6 der Marktanalyse hinweist, fusst die Analyse des AK auf dem bisherigen privatautonomen und diskriminierungsfreien Zugang zu Vorleistungsprodukten der LKW. Um dies sicher zu stellen hat das AK bereits eine Analyse des physischen Zugangsmarktes zu Infrastrukturen im Kernnetz vorbereitet und wird diese in Bälde in die nationale Konsultation schicken. Was den diskriminierungsfreien Zugang zu Infrastruktur-Vorleistungsprodukten im Zugangsnetz anbelangt, so ist dies bereits durch die mit Entscheidung des AK gegen die LKW vom 16. Dezember 2009 zum Vorleistungsmarkt für den physischen Zugang zur Netzwerkinfrastruktur an festen Standorten (inkl. gemeinsamgenutzten und vollständig entbündeltem Zugang; Markt 4) ausgesprochenen Regulierungsmassnahmen sichergestellt.

Zu (2): Bei der Überwachung und Durchsetzung der Regulierungsmassnahmen in den beiden vorstehend genannten physischen Zugangsmärkten wird das AK ebenfalls Augenmerkt auf den erwähnten potentiellen Diskriminierungspunkt im Zusammenhang mit den Kosten der erstmaligen Zugangserschliessung richten.

3 Telecom Liechtenstein AG

[Eingabe fristgerecht: 4. Juli 2012]

Die Telekom Liechtenstein AG (nachfolgend „TLI) verdankt die Möglichkeit zur Stellungnahme und vertritt die Meinung, dass – unter Verweis auf die Verfügbarkeit von Infrastruktur-Vorleistungsprodukten der LKW – genügend Wettbewerb in den Mietleitungsmärkten herrsche.

TLI bemerkt weiter, dass das *„klassische Mietleitungsgeschäft*“ am Schwinden sei und etwa durch SDSL- oder Ethernet-basierte Produkte abgelöst würde. Deshalb sei *„eine Umrechnung in äquivalente 64 kbit/s-Leitungen in SDH-Technik nicht mehr zeitgemäss“*.

Das AK pflichtet der TLI bei, dass das „klassische“ Mietleitungsgeschäft in einem Wandel begriffen ist. Die TLI scheint mit dem AK ebenfalls übereinzustimmen, dass die Berechnung der Marktanteile nach Kapazität (Bandbreite) weiterhin opportun ist. Das AK hat die Umrechnung in 64kbit/s-Äquivalente aber nicht unter Anlehnung an die mittlerweile weitgehend obsolete SDH-Technik gewählt, sondern aus praktischen Überlegungen deshalb, weil sich in der Praxis weiterhin noch 64kbit/s-Mietleitungen in Betrieb befinden und dies das grösste gemeinsame Vielfache zur Berechnung und zum Vergleich der Mietleitungskapazitäten darstellt.

Für eine weitere Segmentierung der Mietleitungsmärkte nach Bandbreiten, wie von der TLI vorgeschlagen, fehlen zudem in der Auffassung des AK die Voraussetzungen, da die verschiedenen Kapazitäten (innerhalb der Unterscheidung in Trunk- und Abschlusssegmente von Mietleitungen) zu homogenen Bedingungen angeboten werden. Mit anderen Worten fehlen die wettbewerbsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Segmentierung in unterschiedliche Mietleitungsmärkte nach Kapazitäten und der jeweils separaten Berechnung von Marktanteilen für diese.

Unter Verweis auf den zwischen der TLI und den LKW geschlossenen *„Konsolidierungsvertrag“* weist die TLI ergänzend darauf hin, dass die LKW weiterhin Mietleitungen auf Vorleistungsstufe anbieten könne. Falls die LWK wider Erwarten solche Produkte (wieder) anbieten würden, so sei sicherzustellen, dass dies kostenorientiert und diskriminierungsfrei geschehe.

Eingangs liegt dem AK daran festzustellen, dass der privatautonom zwischen der TLI und der LKW geschlossene „Konsolidierungsvertrag“ keine Bindungswirkung für die Regulierungstätigkeit des AK hat. Ungeachtet dessen gibt er natürlich faktisch darüber Auskunft, wie sich die beiden Unternehmen am Markt betätigen wollen. Davon abgesehen nimmt sich das AK den genannten potentiellen Wettbewerbsproblemen aber durch Regulierung auf der den Mietleitungs-Vorleistungsprodukten vorgelagerten Stufe, nämlich konkret durch Regulierungsmassnahmen auf dem Markt 4 für den physischen Zugang zur Netzinf-

rastruktur im Zugangsnetz und den geplanten Massnahmen auf dem Markt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen im Kernnetz an (eine nationale Konsultation hierzu erfolgt in Bälde). Das AK ist der Auffassung, dass sich hierdurch aus heutiger Sicht alle allfälligen Wettbewerbsprobleme auf den nachgelagerten Mietleitungs-Vorleistungsmärkten verhindert werden bzw. sich beheben lassen.

Was den Hinweis auf die Verpflichtung zur Zusammenschaltung der TLI und deren Marktanteil auf dem Trunk-Mietleitungsmarkt anbelangt, so teilt das AK nach Analyse der vorliegenden Daten die Einschätzung der TLI nicht, dass diese Mietleitungsstrecken im Rahmen der Berechnung der Markanteile eine überragende Bedeutung zukomme. Vielmehr verhält es sich so, dass alle anderen von der TLI für interne und externe Zwecke bereitgestellten Trunk-Mitleitungen den überwiegenden Teil der Mietleitungen (sowohl in Kapazitäten wie in Anzahl Verbindungen) ausmacht. Davon abgesehen sind diese – aus ähnlichen Überlegungen wie die Selbsterbringung – im Rahmen der Marktmachtanalyse jedenfalls mit zu berücksichtigen.

4 Swisscom (Schweiz) AG

[Eingabe fristgerecht: 13. Juli 2012]

Die Swisscom (Schweiz) AG bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme, sieht aber unter Einverständnis-Erklärung mit dem Ergebnis der Analyse der Mietleitungsmärkte von einer ausführlichen Stellungnahme ab.

5 Orange (Liechtenstein) AG

[Eingabe fristgerecht: 19. Juli 2012]

Die Orange (Liechtenstein) AG verdankt die Gelegenheit zur Stellungnahme und sieht davon ab eine solche abzugeben.

6 Liechtensteinische Kraftwerke

[Eingabe fristgerecht: 12. Juli 2012]

Die Liechtensteinischen Kraftwerke nehmen die Analyse der Mietleitungsmärkte und davon abgeleiteten Regulierungsmassnahmen unter Verzicht auf eine detailliertere Stellungnahme zur Kenntnis.